

**Fünfzehnte Änderung der Prüfungsordnung  
für die Fachmasterstudiengänge (MPO)  
der Fakultät III – Sprach- und Kulturwissenschaften  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 22.07.2022**

Der Fakultätsrat der Fakultät III – Sprach- und Kulturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 11.05.2022 und am 15.06.2022 die folgende fünfzehnte Änderung der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge (MPO) der Fakultät III – Sprach- und Kulturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Fassung vom 06.08.2021 (Amtliche Mitteilungen 035/2021) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 19.07.2022 genehmigt.

**Abschnitt I**

1. Der Punkt Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

- § 1 Studienziele
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Umfang des Studiums, Teilzeitstudium
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt
- § 7 Prüfende
- § 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
- § 9 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
- § 10 Formen und Inhalte der Module
- § 11 Arten der Modulprüfungen
- § 11a Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen
- § 12 Kreditpunkte
- § 13 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit
- § 13a Gute Wissenschaftliche Praxis
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 16 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 19 Widerspruchsverfahren
- § 20 Zulassung zur Masterprüfung
- § 21 Masterabschlussmodul
- § 22 Wiederholung der Masterarbeit
- § 23 Umfang der Masterarbeit
- § 24 Gesamtergebnis
- § 25 Übergangsvorschriften

2. Im Anlagenverzeichnis werden die Wörter „Anlage 3: Diploma Supplement“ gestrichen.

3. § 3 Hochschulgrad wird wie folgt geändert:  
Im ersten Satz wird das Wort „Masterurkunde“ ersetzt durch „Master-Urkunde“.

4. § 5 Gliederung des Studiums wird wie folgt geändert:  
Der letzte Satz wird wie folgt neu gefasst: „Näheres ist in den Anlagen dieser Prüfungsordnung geregelt.“

5. § 6 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 6 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird je ein gemeinsamer Prüfungsausschuss für die Studiengänge der kulturwissenschaftlichen Fächer und der philologischen Fächer gebildet. Der jeweilige Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes ergibt, und sorgt insbesondere dafür, dass Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt bei der Erfüllung seiner Aufgaben administrativ unterstützt; das Akademische Prüfungsamt führt insbesondere die Prüfungsakten.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretungen werden vom Fakultätsrat der Fakultät III – Sprach- und Kulturwissenschaften bestellt.
- (3) Der jeweilige Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:
  - drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe,
  - einem Mitglied der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das in der Lehre tätig ist,
  - einer Studierenden oder einem Studierenden eines der Studiengänge, für die der Prüfungsausschuss zuständig ist,
  - sowie eine Stellvertretung je Statusgruppe.An den Sitzungen des Prüfungsausschusses soll eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Akademischen Prüfungsamtes mit beratender Stimme teilnehmen.  
Zu fachlichen Fragen kann eine Fachvertretung aus jedem betroffenen Fach beratend hinzugezogen werden. Die Fachvertretung ist eine vom Prüfungsausschuss zu bestimmende Person, die dem jeweiligen Fach angehört, fachlich geeignet ist und mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation (§ 15 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz) verfügt. In Widerspruchsverfahren nach § 19 ist die Beiziehung einer Fachvertretung verpflichtend, sofern nicht bereits ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses über die jeweilige Qualifikation einer Fachvertretung verfügt.  
In Anerkennungs- oder Anrechnungsverfahren i. S. d. § 8 kann der Prüfungsausschuss die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall oder für die Dauer seiner Amtszeit auf eine Fachvertretung aus dem Fach, in dem die Anerkennung oder Anrechnung inhaltlich entschieden werden soll (Fachvertretung für Anerkennungs- und Anrechnungsfragen), übertragen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. April eines Jahres.
- (5) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus dem Kreis der ihm angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und aus der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.
- (7) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (8) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder der Studierendengruppe haben bei Entscheidungen, denen die Bewertung oder Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen zugrunde liegt, nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit

seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Mindestens zwei der anwesenden Mitglieder müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.“

6. § 8 Anrechnung von Prüfungsleistungen und Studienzeiten wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Der Antrag ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen. § 6 Abs. 3 S. 6 bleibt unberührt.

(2) Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anerkennung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen.

(4) Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erworben worden sind, können angerechnet werden, sofern sie hinreichend nachgewiesen werden und nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind zu den Kompetenzzielen der Studienmodule, auf die sie angerechnet werden sollen. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich.

Es können bis zu 50% der zu erwerbenden Kreditpunkte angerechnet werden.

Kann die Gleichwertigkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen mit den einschlägigen Kompetenzzielen auf Grundlage der eingereichten Nachweise nicht hinreichend festgestellt werden, kann zur Entscheidungsfindung des Prüfungsausschusses eine Überprüfung der anzurechnenden Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen in einem angemessenen Rahmen mit einer Dauer von i. d. R. 15-20 Min. unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen durch eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen erfolgen. Die Überprüfung kann sich auf mehrere Module beziehen, wenn die Anrechnung mehrerer, inhaltlich verwandter Module beantragt wurde.

(5) Für anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet. Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend von § 13 mit „bestanden“ anerkannt bzw. angerechnet. Anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anbin) eingeholt werden. Abweichende Bestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.“

7. § 9 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen wird wie folgt geändert:  
In Absatz (3) wird im ersten Satz vor dem Wort „Prüfungsamt“ das Wort „Akademischen“ eingefügt. In Absatz (4) werden im zweiten Satz vor dem Wort „Anlagen“ das Wort „fachspezifischen“ gelöscht und danach die Wörter „dieser Prüfungsordnung“ eingefügt. In Absatz (6) werden im dritten Satz vor dem Wort „Anlagen“ das Wort „fachspezifischen“ gelöscht und danach die Wörter „dieser Prüfungsordnung“ eingefügt.
8. § 10 Formen und Inhalte der Module wird wie folgt geändert:  
In Absatz (1) wird vor dem Wort „Anlagen“ das Wort „fachspezifischen“ gelöscht.
9. § 11 Arten der Modulprüfungen wird wie folgt geändert:  
In Absatz (1) werden im ersten Satz nach der Aufzählung der Modulprüfungen vor dem Wort „Anlagen“ das Wort „fachspezifischen“ gelöscht und danach die Wörter „dieser Prüfungsordnung“ eingefügt. In Absatz (5) werden im zweiten Satz vor dem Wort „Anlagen“ das Wort „fachspezifischen“ gelöscht und danach die Wörter „dieser Prüfungsordnung“ eingefügt. In Absatz (6) werden im ersten Satz vor dem Wort „Anlagen“ das Wort „fachspezifischen“ gelöscht und danach die Wörter „dieser Prüfungsordnung“ eingefügt. In Absatz (9) werden im zweiten Satz vor dem Wort „Anlagen“ das Wort „fachspezifischen“ gelöscht und danach die Wörter „dieser Prüfungsordnung“ eingefügt. In Absatz (10) werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „dieser Prüfungsordnung“ eingefügt. In Absatz (13) werden im letzten Satz die Wörter „Fachspezifischen Anlagen oder die Anlagen zum Professionalisierungsbereich“ ersetzt durch die Wörter „Anlagen dieser Prüfungsordnung“.
10. § 11a Nachteilsausgleich wird wie folgt geändert:  
Der Paragraph wird umbenannt in „§ 11a Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen“. Absatz (4) wird gestrichen.
11. §12 Kreditpunkte wird wie folgt geändert:  
Im letzten Satz wird das Wort „fachspezifischen“ gestrichen.
12. § 13 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit wird wie folgt geändert:  
In Absatz (3) werden die ersten zwei Sätze wie folgt neu gefasst:  
„Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen, die in den Anlagen dieser Prüfungsordnung festgelegt werden. Sofern in den Anlagen dieser Prüfungsordnung keine Gewichtung von Teilleistungen angegeben ist, werden die Teilleistungen zu gleichen Teilen gewichtet.“
13. § 13 a Gute Wissenschaftliche Praxis wird wie folgt neu gefasst:  
„Bei der Abgabe der Prüfungsleistungen hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel genutzt und die Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg befolgt hat.“
14. § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung wird wie folgt geändert:  
Im letzten Satz wird das Wort „Master-Studium“ ersetzt durch das Wort „Masterstudium“.
15. § 15 Wiederholung von Modulprüfungen wird wie folgt geändert:  
Absatz (4) wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Abweichend von dieser Regelung können die Anlagen dieser Prüfungsordnung festlegen, dass innerhalb der Regelstudienzeit bzw. innerhalb der in der Studienordnung für einzelne Studienjahre festgelegten Studienzeit bestandene Prüfungen auf Antrag einmal zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres wiederholt werden können (Freiversuch). Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine Begrenzung der Freiversuche zur Notenverbesserung ist durch Festlegung in den Anlagen dieser Prüfungsordnung möglich. Ebenso können die Anlagen dieser Prüfungsordnung vorsehen, dass erstmals nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten (Freiversuch). Satz 2 gilt entsprechend. Der Freiversuch findet im Falle von § 14 Abs. 3 keine Anwendung.“

16. § 16 Zeugnisse und Bescheinigungen wird wie folgt neu gefasst:

- (1) „Über den absolvierten Masterstudiengang ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Modulprüfung bestanden wurde. Das Zeugnis wird in englischer und deutscher Sprache ausgegeben. Zusätzlich wird ein Diploma Supplement bereitgestellt.
- (2) Ist der betreffende Masterstudiengang endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung bereitgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Kreditpunkte enthält. Im Fall von Abs. 2 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die ausweist, dass die Masterprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden ist.“

17. § 17 Ungültigkeit der Prüfung wird wie folgt geändert:

In Absatz (1) werden im letzten Satz die Wörter „, wenn das Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnis nicht länger als fünf Jahre zurückliegt“ gestrichen.

18. § 18 Einsicht in die Prüfungsakte wird wie folgt geändert:

Im ersten Satz wird das Wort „Master-Arbeit“ ersetzt durch das Wort „Masterarbeit“.

19. § 19 Widerspruchsverfahren wird wie folgt neu gefasst:

- (1) „Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung zugrunde liegt (Bewertungsentscheidung), kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der für den jeweiligen Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Bewertungsentscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
  1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) Der zuständige Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 2 Satz 4 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestimmt für eine Neubewertung der Prüfungsleistung eine weitere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste, nach § 7 prüfungsberechtigte Person, wenn
  - der zuständige Prüfungsausschuss
    - einen Verstoß nach Abs. 2 Satz 4 feststellt
    - und
    - dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft
    - und
  - die oder der Prüfende ihre oder seine Bewertungsentscheidung nicht entsprechend ändert.Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.“

- 20. § 20 Zulassung zur Masterarbeit wird wie folgt geändert:  
Am Ende des letzten Satzes wird das Satzzeichen „“ ersetzt durch „.“.
- 21. § 24 Gesamtergebnis wird wie folgt geändert:  
In Absatz (2) wird das Wort „Master-Studium“ ersetzt durch das Wort „Masterstudium“.
- 22. § 25 Übergangsvorschriften wird wie folgt geändert:  
Der Absatz (1) wird gestrichen. In Absatz (2) werden die Wörter „(2)“ und „Fachspezifische“ gestrichen.
- 23. In den Anlagen wird „Anlage 3: Diploma Supplement“ gestrichen.
- 24. Die Anlage 6 wird wie folgt geändert:

**Anlage 6**  
**Fachspezifische Anlage für das Fach English Studies**

- 1. Der Punkt 1. Ziele des Studiums wird wie folgt neu gefasst:

„Der Master English Studies (M.A.) ist ein forschungsorientierter Studiengang und qualifiziert für eine weitergehende wissenschaftliche Beschäftigung mit dem anglophonen Kulturraum wie auch für außeruniversitäre Tätigkeiten, im Kulturbereich und darüber hinaus. Der Masterstudiengang vermittelt unter Bezug auf aktuelle Forschungsperspektiven vertiefte und erweiterte literatur-, kultur- und sprachwissenschaftliche Kompetenzen. Die Studierenden erwerben auf der Basis einer vertieften Auseinandersetzung mit Theorieproblemen, Forschungsmethoden und Erkenntnissen der anglistisch/amerikanistischen Fachwissenschaften die Fähigkeit, wissenschaftliche Arbeiten aus diesen Wissenschaften kritisch beurteilen zu können, selbstständig methodisch reflektierte Problemstellungen zu formulieren und diese in Arbeiten umzusetzen, die dem wissenschaftlichen Standard entsprechen. Der Studiengang bietet Studierenden die Möglichkeit einer individuellen Profilbildung in den Bereichen Englischsprachige Literaturen, American/British/Anglophone Studies, Soziolinguistik und/oder Psycholinguistik. Studierende können sich in einem dieser Bereiche spezialisieren, aber auch alle oder mehrere Bereiche kombinieren. Begleitet wird das Studium durch ein weiterführendes Angebot sprachpraktischer Veranstaltungen. Der Studiengang ist international und interdisziplinär ausgerichtet und umfasst auch Veranstaltungen zur ergänzenden Profilbildung im Rahmen des interdisziplinär angelegten Fakultäts- und Professionalisierungsbereichs.“

- 2. In Punkt 3. Teilzeitstudium wird im ersten Satz das Wort „Master-Studiengang“ ersetzt durch „Masterstudiengang“.
- 3. In Punkt 5. Besondere Voraussetzungen werden die ersten beiden Sätze gestrichen.
- 4. Punkt 6. English Studies wird wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
ang933 Language and Society	Wahlpflicht	1 - 2 LV (VL/SE/UE/TU) 2 - 4 SWS und 1 Projekt	12	2 Prüfungsleistungen: 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung: 75 %; Projekt: Dokumentation oder Bericht: 25 %
ang953 Psycholinguistics: Language and the Mind	Wahlpflicht	1 - 2 LV (VL/SE/UE/TU) 2- 4 SWS und 1 Projekt	12	2 Prüfungsleistungen: 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung: 75 %; Projekt: Dokumentation oder Bericht: 25 %

ang963 Formal and Functional Linguistics	Wahl- pflicht	1 - 2 LV (VL/SE/UE/ TU) 2 - 4 SWS und 1 Projekt	12	2 Prüfungsleistungen: 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung: 75 %; Projekt: Dokumentation oder Bericht: 25 %
ang973 Culture and Difference	Wahl- pflicht	1 - 2 LV (VL/SE/UE/T U) 2 - 4 SWS und 1 Projekt	12	2 Prüfungsleistungen: 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung: 75 %; Projekt: Dokumentation oder Bericht: 25 %
ang983 The Canon and the Mar- gins	Wahl- pflicht	1 - 2 LV (VL/SE/UE/T U) 2 - 4 SWS und 1 Projekt	12	2 Prüfungsleistungen: 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung: 75 %; Projekt: Dokumentation oder Bericht: 25 %
ang993 Media and Markets	Wahl- pflicht	1 - 2 LV (VL/SE/UE/ TU) 2 - 4 SWS und 1 Projekt	12	2 Prüfungsleistungen: 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung: 75 %; Projekt: Dokumentation oder Bericht: 25 %
ang900 English Skills for Proficiency	Pflicht	2 UE	6	1 Portfolio
ang902 Modul zur indi- viduellen Pro- filbildung	Pflicht	variiert (s. u.)	6	variiert (s.u.) entsprechend der gewählten Veranstaltungen: 1 Prüfungsleistung 1 Portfolio oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat inkl. schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Projekt: Dokumentation oder Bericht oder 1 mündliche Prüfung
Fakultätsbe- reich	Pflicht	variiert je nach gewähltem Modul (siehe An- lage 14)	15	variiert je nach gewähltem Modul (siehe Anlage 14)
Professionalis- ierungsbe- reich	Pflicht	variiert je nach gewähl- tem Modul (s. Anlage 15)	15	variiert je nach gewähltem Modul (s. Anlage 15)
mam Abschlussmo- dul	Pflicht	Masterarbeit, mündliches Prüfungsges- präch, Seminar/Kol- loquium/Di- rected Study	24 3 3	Masterarbeit (80 %) mündliches Prüfungsgespräch (20 %)
<b>Gesamt</b>			<b>120</b>	

„Insgesamt sind aus den Mastermodulen ang933 bis ang993 vier Module zu je 12 Kreditpunkten je nach entsprechender Schwerpunktbildung zu wählen (Wahlpflichtbereich; Anmerkung: Im Falle einer Mehrfachbelegung eines Moduls mit dem Ziel der Schwerpunktbildung müssen sich die Studierenden von den betreffenden Lehrenden formlos bestätigen lassen, dass sich die Inhalte der Modulveranstaltungen wesentlich von den Inhalten bereits belegter Module unterscheiden.

Im Rahmen der verbleibenden 12 Kreditpunkte werden zwei sprachpraktische Übungen (ang900, insg. 6 KP) sowie ein Modul zur individuellen Profilbildung (ang902, 6 KP) belegt. Ein Modul zur individuellen Profilbildung ist in Inhalt und Form flexibel gestaltbar. Studierende können sich im Rahmen des Moduls zur individuellen Profilbildung in Rücksprache mit der/dem für das Modul verantwortlichen Lehrenden in unterschiedlicher Form auf besonders individualisierte Weise mit einem spezifischen Gegenstand vertieft auseinandersetzen, wissenschaftliche Arbeitsweisen erproben und/oder erste Erfahrungen in der Planung und Durchführung wissenschaftlicher Formate sammeln (eigener Vortrag, Studierendentagung, Workshop etc.) Ein Modul zur individuellen Profilbildung umfasst:

- 1-2 Übungen oder
- 2 Kolloquien oder
- angeleitetes Selbststudium und 1 Kolloquium oder
- selbstgewählte(s) Projekt(e) in Abstimmung mit einer/m Hochschullehrenden bzw. im Rahmen eines Kolloquiums oder
- ein weiteres, noch nicht absolviertes fachwissenschaftliches Modul oder
- 2 weitere sprachpraktische Übungen.

Die sprachpraktischen Übungen in ang900 (MM 10, je 3 KP) werden mit folgenden Schwerpunkten angeboten:

- Übungen mit dem Schwerpunkt English for Educational Purposes (3 KP),
- Übungen mit dem Schwerpunkt Academic Discourse (3 KP).
- Übungen mit dem Schwerpunkt General Language Practice (3 KP).

Für das Abschlussmodul sind 30 Kreditpunkte vorgesehen. Abschlussmodule werden für die Fachkomponenten anglistische und amerikanistische Literatur- und Kulturwissenschaft sowie Linguistik/Sprachwissenschaft angeboten. Ein Abschlussmodul besteht aus einem Kolloquium, das die Studierenden befähigen soll, eine Fragestellung aus einer anglistischen Fachkomponente nach wissenschaftlichen Maßstäben zu entwickeln, oder aus einer Directed Study mit demselben Ziel.

Die Masterarbeit wird in englischer Sprache abgefasst.

Ausgehend von einem detaillierten Entwurf des Forschungsvorhabens für die Masterarbeit (Gliederung, Theorie, Hypothesen, Vorhersagen, Literatur) erfolgt die Überprüfung der fachwissenschaftlichen Kompetenzen der oder des Studierenden in einem Prüfungsgespräch. Das Prüfungsgespräch dauert 60 Minuten und wird auf Englisch geführt.“

5. In Punkt 7. Regelungen zu den Veranstaltungsformen und Prüfungsleistungen werden im ersten Absatz die Wörter „Postersession“ ersetzt durch „Poster-Session“ und „Kommilitonen“ durch „Kommiliton\*innen“. Im letzten Absatz wird das Wort „Gutachter“ ersetzt durch „Gutachtenden“.

25. Die Anlage 7 wird wie folgt geändert:

**Anlage 7**  
**Fachspezifische Anlage für das Fach Germanistik**

1. Der Punkt 1. Ziele des Studiums wird wie folgt neu gefasst:

„Ziel des fachwissenschaftlichen Masterstudiengangs Germanistik ist der Erwerb vertiefter und erweiterter literatur- und sprach-wissenschaftlicher Kenntnisse und Kompetenzen. Der konsekutive Masterstudiengang baut auf den Kompetenzen eines vorangegangenen (Bachelor-)Studiums auf. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, sprachliche Phänomene sowie literarische Texte selbständig methodisch reflektiert zu analysieren, historisch und systematisch einzuordnen und auf aktuelle Forschungsfragen der Germanistik zu beziehen. Sie können sich eigenständig den Forschungsstand zu sprach- und/oder literaturwissenschaftlichen Fragestellungen erarbeiten und mit Hilfe der im Studium erworbenen Methodenkenntnisse selbständig sprach- und/oder literaturwissenschaftliche Untersuchungen durchführen.“

2. In Punkt 6. Germanistik wird in der Modultabelle die Spalte „Kurzbezeichnung“ gelöscht. Im ersten Absatz nach der Modultabelle werden die Wörter „MM11 (ger880)“ ersetzt durch „ger880“ und „MM 12 (890)“ durch „ger890“. Der letzte Absatz wird gestrichen.

3. In Punkt 7. Regelungen zu den Prüfungsleistungen wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

<b>Themengebiet der Masterarbeit</b>	<b>Voraussetzung ist Besuch und Abschluss von</b>
Sprachwissenschaft	ger880 Sprachwissenschaft mit zwei sprachwissenschaftlichen Veranstaltungen
Literaturwissenschaft	ger890 Literaturwissenschaft mit zwei literaturwissenschaftlichen Veranstaltungen
Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	ger880 Sprachwissenschaft mit zwei DaF/DaZ-Veranstaltungen
Mediävistik	ger880 Sprachwissenschaft oder ger890 Literaturwissenschaft mit mind. einer mediävistisch ausgerichteten Veranstaltung
Niederdeutsch	ger880 Sprachwissenschaft oder ger890 Literaturwissenschaft mit zwei niederdeutsch ausgerichteten Veranstaltungen

26. Die Anlage 12 wird wie folgt geändert:

**Anlage 12**  
**Fachspezifische Anlage für das Fach Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache**

1. Der Punkt 1. Ziele des Studiums wird wie folgt neu gefasst:

„Ziel des Masterstudiengangs Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache ist der Erwerb vertiefter und erweiterter sprachwissenschaftlicher und didaktischer Kenntnisse und Kompetenzen. Der Masterstudiengang baut auf den Kompetenzen eines vorangegangenen philologischen (Bachelor-) Studiums auf. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, sprachliche Strukturen und Erwerbsphänomene methodisch reflektiert zu analysieren, sprachvergleichend einzuordnen und auf aktuelle Forschungsfragen der Zweit- und Fremdspracherwerbsforschung zu beziehen. Sie können sich eigenständig den Forschungsstand zu Fragestellungen zu Erwerb und Vermittlung von Zweit- und Fremdsprachen erarbeiten und mit Hilfe der im Studium erworbenen Methodenkenntnisse selbständig empirische Untersuchungen durchführen.“

2. In Punkt 6. Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache M.A. wird in der Modultabelle die Spalte „Kurzbezeichnung“ gelöscht.

27. Die Anlage 13 wird wie folgt geändert:

**Anlage 13  
Fachmaster Museum und Ausstellung**

In Punkt 4. Master Museum und Ausstellung wird die Modultabelle wie folgt geändert:

In der Spalte Modultyp wird bei dem Modul mkt420 das Wort „Wahlpflicht“ ersetzt durch „Pflicht“ und bei dem Modul mkt441 wird das Wort „Wahl“ ersetzt durch „Pflicht“.

28. Die Anlage 17 wird wie folgt geändert:

**Anlage 17  
Fachspezifische Anlage für den interdisziplinären Studiengang Sprachdynamik: Erwerb, Variation, Wandel**

1. In Punkt 6. Sprachdynamik: Erwerb, Variation, Wandel wird die Modultabelle wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
Ian010 Profilmodul	Pflicht	2 SE oder 1 VL und 1 SE und 1 UE	15	2 Prüfungsleistungen: 1 Hausarbeit und/oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und/oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung und/oder 1 Klausur und/oder 1 mündliche Prüfung und/oder 1 Projektbericht oder 1 Literaturbericht
Ian021 Psycholinguistik I*	Wahlpflicht	2 bis 3 Lehrveranstaltungen aus den folgenden Formen: SE / VL / UE / 1 Projekt / Lektüreliste / Selbststudium	9 + 6	2 Prüfungsleistungen: 1 Hausarbeit (9 KP) und eine der folgenden Prüfungsleistungen (6 KP): 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Projektbericht oder 1 Portfolio
Ian024 Psycholinguistik II*	Wahlpflicht	2 bis 3 Lehrveranstaltungen aus den folgenden Formen: SE / VL / UE / 1 Projekt / Lektüreliste / Selbststudium	9 + 6	2 Prüfungsleistungen: 1 Hausarbeit (9 KP) und eine der folgenden Prüfungsleistungen (6 KP): 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Projektbericht oder 1 Portfolio
Ian027 Psycholinguistik III*	Wahlpflicht	2 bis 3 Lehrveranstaltungen aus den folgenden Formen: SE / VL / UE / 1	9 + 6	2 Prüfungsleistungen: 1 Hausarbeit (9 KP) und eine der folgenden Prüfungsleistungen (6 KP): 1 Hausarbeit oder

		Projekt / Lektüreliste / Selbststudium		1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Projektbericht oder 1 Portfolio
Ian031 Sprachsystem und Variation I*	Wahlpflicht	2 bis 3 Lehrveranstaltungen aus den folgenden Formen: SE / VL / UE / 1 Projekt / Lektüreliste / Selbststudium	9 + 6	2 Prüfungsleistungen: 1 Hausarbeit (9 KP) und eine der folgenden Prüfungsleistungen (6 KP): 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Projektbericht oder 1 Portfolio
Ian034 Sprachsystem und Variation II*	Wahlpflicht	2 bis 3 Lehrveranstaltungen aus den folgenden Formen: SE / VL / UE / 1 Projekt / Lektüreliste / Selbststudium	9 + 6	2 Prüfungsleistungen: 1 Hausarbeit (9 KP) und eine der folgenden Prüfungsleistungen (6 KP): 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Projektbericht oder 1 Portfolio
Ian037 Sprachsystem und Variation III*	Wahlpflicht	2 bis 3 Lehrveranstaltungen aus den folgenden Formen: SE / VL / UE / 1 Projekt / Lektüreliste / Selbststudium	9 + 6	2 Prüfungsleistungen: 1 Hausarbeit (9 KP) und eine der folgenden Prüfungsleistungen (6 KP): 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Projektbericht oder 1 Portfolio
Ian041 Sprachkontakt und Wandel I*	Wahlpflicht	2 bis 3 Lehrveranstaltungen aus den folgenden Formen: SE / VL / UE / 1 Projekt / Lektüreliste / Selbststudium	9 + 6	2 Prüfungsleistungen: 1 Hausarbeit (9 KP) und eine der folgenden Prüfungsleistungen (6 KP): 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Projektbericht oder 1 Portfolio
Ian044 Sprachkontakt und Wandel II*	Wahlpflicht	2 bis 3 Lehrveranstaltungen aus den folgenden Formen: SE / VL / UE / 1	9 + 6	2 Prüfungsleistungen: 1 Hausarbeit (9 KP) und eine der folgenden Prüfungsleistungen (6 KP): 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder

		Projekt / Lektüreliste / Selbststudium		1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Projektbericht oder 1 Portfolio
lan047 Sprachkontakt und Wandel III*	Wahlpflicht	2 bis 3 Lehrveranstaltungen aus den folgenden Formen: SE / VL / UE / 1 Projekt / Lektüreliste / Selbststudium	9 + 6	2 Prüfungsleistungen: 1 Hausarbeit (9 KP) und eine der folgenden Prüfungsleistungen (6 KP): 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Projektbericht oder 1 Portfolio
Professionalisierungsbereich	Pflicht	Variiert nach gewähltem Modul (siehe Anlage 15)	15	Variiert nach gewähltem Modul (siehe Anlage 15)
mam Masterarbeitsmodul	Pflicht	Abschlussarbeit (27KP) Kolloquium (3KP)	30	Masterarbeit
<b>Gesamt</b>			<b>120</b>	

2. Im ersten Absatz nach der Modultabelle werden die Wörter „MM2-MM10“ ersetzt durch „lan021-lan047“.
3. Punkt 7. Regelungen zu den Prüfungsleistungen wird wie folgt neu gefasst:

„Sofern die in Papierform einzureichenden Prüfungsleistungen auf elektronischen Dokumenten oder Dateien basieren, ist neben der Druckfassung auch eine inhaltsidentische elektronische Fassung in einem gängigen Dateiformat einzureichen. Als Prüfungsleistung gilt jedoch nur die eingereichte Papierfassung.“

Für die beiden Prüfungsleistungen in den Modulen lan021, lan024, lan027, 031, lan034, lan037, lan041, lan044 und lan047 gilt:

Die Prüfungsleistung im Umfang von 9 KP ist eine Hausarbeit (bis zu 25 Seiten).

Die weitere Prüfungsleistung im Umfang von 6 KP ist:

- eine Hausarbeit (15 bis 20 Seiten) oder
- ein Referat (20-minütiger Vortrag mit 7-10 seitiger Ausarbeitung) oder
- eine Präsentation (maximal 30 Minuten mit ca. 7 seitiger schriftlicher Ausarbeitung) oder
- eine Klausur (90 Minuten) oder
- eine mündliche Prüfung (ca. 25 Minuten) oder
- ein Projektbericht (maximal 10 Seiten) oder
- ein Portfolio (mit 2 bis 6 Leistungen).

Wenn in den Modulen lan021, lan024, lan027, lan031, lan034, lan037, lan041, lan044, lan047 drei statt zwei Veranstaltungen belegt werden, fließt die Überprüfung aus der dritten Veranstaltung entweder in die 9 KP- oder die 6 KP-Prüfungsleistung mit ein.

Die Prüfungsleistungen sind in der Regel auf Deutsch zu erbringen, können jedoch nach Absprache – abhängig von der in den Veranstaltungen verwendeten Sprache auf Englisch oder Niederländisch durchgeführt werden.“

## **Abschnitt II**

### **1. Inkrafttreten**

- (1) Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2022/23 in Kraft.

### **2. Übergangsbestimmungen und Hinweise**

#### **Anlage 17**

#### **Fachspezifische Anlage für den interdisziplinären Studiengang Sprachdynamik: Erwerb, Variation, Wandel**

- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23, dass vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnene Module der in Punkt 28.1. aufgeführten Modultabelle nach den bisherigen Bestimmungen abgeschlossen werden.
- (3) Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.